

BRANDSCHUTZORDNUNG

Für
Gewerbepark Traiskirchen
Wienersdorfer Straße 20-24
2514 Traiskirchen

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit und das Einhalten der Brandschutzordnung sind die jeweiligen Firmeninhaber, MieterInnen, verantwortlichen Geschäftsführer (eventuell betriebsinterne Brandschutzbeauftragte) zuständig.

Die Kenntnisnahme und Information an sämtliche Mitarbeiter ist mit dem beigefügten Vordruck zu bestätigen und an den BSB zurückzusenden.

Brandschutzbeauftragter (BSB) für den Gewerbepark Traiskirchen:

Wolfgang Gschwantner,
Tel.: 0676/3520198, Email: [wolfganggs @web.de](mailto:wolfganggs@web.de)

Stellvertreter: (BSB-StV.)

Thomas Gschwantner,
Tel.: 0676/3520198

Ansprechpersonen für Geschäftsleitung-GPT:

DI Lukas Haas, Tel.: 0676/4602920
Mag. Leopold Wieselthaler jun., Tel.: 0699/10410104

Die ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Die jeweilige, verantwortliche Geschäftsleitung und MieterInnen haben Ihren ArbeitnehmerInnen diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu bringen, und dies durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen (Beiblatt).

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/od. strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

29.04.2024.....

Datum:


Unterschrift:

Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- I.1 Für das Einhalten dieser Brandschutzordnung ist der jeweilige Betriebseigentümer, MieterInnen, Geschäftsführer der angemieteten Räumlichkeiten, verantwortlich. Sollte es für den jeweiligen Betriebsbereich Behördenvorschriften, die den Brandschutz betreffen, geben, so sind diese natürlich einzuhalten.
- I.2 Bestehende Rauchverbote in den Gebäuden sind zu beachten. Rauchen ist ausnahmslos in den dafür eingerichteten Raucherbereichen erlaubt.
- I.3 Zigarettenreste sind ausnahmslos in vorzufindenden Aschenbecher in den Raucherbereichen zu entsorgen.
- I.4 Von Mitarbeitern mitgebrachte elektrische Kleingeräte (Kühlschränke, Wasserkocher, Kaffeemaschinen, TV-Geräte, Radio etc.) sind im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung gemäß Elektrotechnikgesetz und Elektrotechnikverordnung ebenso prüfen zu lassen. Weiters sind diese Geräte so aufzustellen, das von diesen keine Brandgefahr durch Wärmestau entstehen kann, sowie einen entsprechenden Abstand zu brennbaren Materialien einzuhalten.
- I.5 Bauarbeiten, Heißarbeiten (Schweißen, Trennschneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Vermieters, insbesondere Heißarbeiten nur nach Ausstellung eines Freigabescheines durch den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
- I.6 Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten.
- I.7 Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Stiegenhäuser, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen auf Verkehrs- und Fluchtwege ist verboten.
- I.8 Löschgeräte (Wandhydranten, Trockensteigleitungen und tragbare Feuerlöscher) dürfen - auch vorübergehend - weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- I.9 Im Freien keine Lagerungen brennbarer Materialien unmittelbar an den Außenwänden von Gebäuden. Es muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.
- I.10 Hinweiszeichen die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen und Sicherheitsleuchten, dürfen nicht der Sicht entzogen, noch beschädigt oder entfernt werden.
- I.11 Arbeiten, wie Trennschneiden, Trennschleifen und Schweißen ist auf allgemeinen Flächen untersagt. Das Entsorgen von gefährlichen Arbeitsstoffen und Chemikalien in Ausgußbecken ist strengstens verboten.
- I.12 Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen die Fluchtwege sowie die Zufahrtswände für die Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.
- I.13 Der Betrieb und das Lagern von vollen oder leeren Flüssiggasversandbehältern in Räumen, die tiefer als das Umgebungsniveau liegen (alle Kellerbereiche), ist grundsätzlich nicht zulässig.
- I.14 Korrekte Kennzeichnung von Batterieladestationen für Elektrofahrzeuge. Es muss ein Freiraum von 3 m um die Batterieladestationen eingehalten werden.
- I.15 Batterien dürfen nur in säurefesten Behältern zwischengelagert werden.
- I.16 Sämtliche Elektroverteiler, Brandschutzeinrichtungen, Hauptabsperreinrichtungen sind frei zu halten und müssen jederzeit zugänglich sein.
- I.17 Gekennzeichnete Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht versperrt oder verstellt werden. Diese Bereiche müssen frei von Brandlasten sein. Deren Benutzung muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
- I.18 Selbstschließeinrichtungen von Brandschutztüren und Brandschutztoren dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

- I.19 Die vorgesehene Mülltrennung ist einzuhalten.
- I.20 Es dürfen gefährliche Arbeitsstoffe, wie Öle, Treibstoffe, brennbare Flüssigkeiten, chem. Arbeitsstoffe nicht ohne Schutzmaßnahmen gelagert werden (VEXAT und Sicherheitsdatenblätter beachten). Die verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe sollten nur in Tagesmengen am Arbeitsplatz gelagert werden. Die Lagerung von Druckgasbehältern bzw. brennbaren Flüssigkeiten in Kleinpackungen sollte in geeigneten Gefahrgutschränken erfolgen.
- I.21 Es wird allen Mieterinnen und Mietern empfohlen in Eigenverantwortung die Brandschutztüren und Brandschutztore monatlich zu überprüfen. Nicht funktionierende Brandschutztüren vergrößern die jeweiligen Brandabschnitte und können im Schadenfall sowohl Fluchtmöglichkeiten einschränken als auch das Schadensausmaß bedeutend erhöhen.

II. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL:

II. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

II.1 Druckknopfmelder:

In den Stiegenhäusern M 37/7, M 37/12, M 37/14, M 37/16, sind Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen, Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird im jeweiligen Betrieb oder Bereich (Sirenen und Parallelanzeigetafel aus) Alarm ausgelöst.

II.2 Automatische Brandmeldeanlage:

In den Stiegenhäusern M 37/7, M 37/12, M 37/14, M 37/16, sind auch automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauch- oder Wärmekonzentration Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Betriebsverantwortliche (oder Brandschutzbeauftragte) zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, organisatorische Maßnahmen).

II.3 Alarmieren:

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch - die Feuerwehr über Notruf 122 zu informieren.

Gib an:

- Wo es brennt (Firmenname, Objekt und genaue Adresse)
- Was brennt
- Gibt es Verletzte

II.4 Retten und Flüchten:

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Fluchtwege lüften.

Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.

II.5 Löschen:

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöscher oder Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen. Gebrauchte Handfeuerlöscher sind waagrecht am Boden abzulegen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brandraumtüren hinter sich, und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

Entdecken eines Brandes:

Wird an Ort und Stelle festgestellt, dass die Brandmeldeanlage aufgrund eines Brandes angesprochen hat, so ist unverzüglich der nächste Druckknopfmelder zu betätigen und in weiterer Folge gemäß den allgemeinen unter III. angeführten Verhaltensmaßnahmen vorzugehen (Retten - Löschen).

Feuerwehr über Notruf 122 alarmieren. Weiters muss die Feuerwehr beim Betriebseingang erwartet und eingewiesen werden. Abgängige Personen sind dem Einsatzleiter unbedingt bekannt zu geben.

Feststellung eines Täuschungsalarms:

Wird an Ort und Stelle festgestellt, dass die Auslöseursache eine betriebsbedingte Rauch- oder Staubentwicklung war, oder ist kein Brand als Auslöseursache feststellbar, so ist der ausgelöste Alarm aufrecht zu halten, die alarmierte Feuerwehr überprüft die Ursache.

III. Evakuierungs- und Räumungsalarm:

III.1 Allgemeines:

Sollte in den jeweiligen Betriebsanlagenbescheiden der Behörden, Evakuierungs- oder Räumungsalarmübungen vorgeschrieben sein, so sind diese durch die Betriebsverantwortlichen (Geschäftsführer, int. BSB) zu organisieren und durchzuführen. Der BSB für alle allgemeinen Betriebsbereiche, sowie die zuständige freiwillige Feuerwehr kann Sie auf Wunsch dabei unterstützen.

III.2 Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.
- Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr (oder Betriebsverantwortlichen) verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr oder Betriebsverantwortlichen, zu melden.

1.1 Kenntnisnahme der Brandschutzordnung durch Firma:

Es wird bestätigt, die

BRANDSCHUTZORDNUNG für den GPT,

datiert vom: 29.04.2024, erhalten zu haben und sämtliche Informationen an die MitarbeiterInnen weitergegeben zu haben.

Datum, Name:

firmenmäßige Unterfertigung

1.2 Kenntnisnahme der Brandschutzordnung

Es wird bestätigt, die

BRANDSCHUTZORDNUNG für den GPT,

datiert vom: 29.04.2024

erhalten zu haben. Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass die darin enthaltenen Vorgaben genauestens einzuhalten sind.

